

Richtlinien der Stadt Nagold zur Förderung von kulturtreibenden Vereinen

Die Kulturvereine der Stadt Nagold sind von großer Bedeutung und ein wichtiger Bestandteil des Gemeinwesens. Sie tragen zur gesellschaftlichen Integration aller Schichten bei und fördern dabei das Miteinander von Jung und Alt. Zudem stärken sie das Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl, denn sie ermöglichen verschiedenste Kultur-, Theater und Musikveranstaltungen und bieten ein großes Spektrum an Freizeitangeboten.

Die ehrenamtliche Arbeit in den Kulturvereinen, insbesondere die Arbeit mit und für junge Menschen, ist Ausdruck von Bürger- und Gemeinschaftssinn. Ihre Förderung hat deshalb für den Gemeinderat und die Stadtverwaltung einen hohen Stellenwert. Alle Fördermaßnahmen sollen als „Hilfe zur Selbsthilfe“ die Vereine darin unterstützen, ihre Angelegenheiten selbständig zu organisieren und ihre Eigenverantwortung zu stärken.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GRUNDSÄTZE DER KULTURFÖRDERUNG

Die Förderung der Kulturvereine ist eine freiwillige Leistung der Stadt Nagold aufgrund der Beurteilung der Förderwürdigkeit durch das Amt für Kultur, Sport und Tourismus. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur bewilligt, sofern im Haushaltsplan der Stadt Nagold entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

Für den Erhalt kommunaler Fördermittel ist zwingend ein schriftlicher Antrag erforderlich, welcher im Amt für Kultur, Sport und Tourismus der Stadt Nagold eingereicht werden muss. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt seitens der Stadt Nagold ebenfalls schriftlich und wird nach ausgiebiger Überprüfung der Kriterien dem antragsstellenden Verein zugestellt.

Die Kulturförderung der Stadt Nagold erfolgt in drei Kategorien:

- Unterstützung im Bereich der Infrastruktur
- Personelle Unterstützung
- Finanzielle Zuschüsse

2. FÖRDERUNGSVORRAUSSETZUNGEN

2.1. Als Kulturvereine gelten Vereine, die sich nach ihrer Vereinssatzung hauptsächlich kulturellen Aufgaben widmen und deren Hauptzweck die Förderung und Gestaltung von Kunst und Kultur in der Stadt Nagold ist. Hierzu zählen insbesondere Gesangs- und Musikvereine, Geschichts- und Brauchtumsvereine, ausländische Kulturvereine sowie Vereine, die sich aktiv mit

Beiträgen wie Kunstausstellungen, Theaterproduktionen, Konzerten oder ähnlichem am kulturellen Leben der Stadt Nagold beteiligen.

2.2. Gefördert werden können nur Vereine,

- 2.2.1. die ihren Hauptsitz und ihr Haupttätigkeitsfeld im Stadtgebiet Nagold haben und im Vereinsregister eingetragen sind,
- 2.2.2. die eine anerkannte Gemeinnützigkeit im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen nachweisen,
- 2.2.3. die eine eindeutige kulturelle Zielsetzung mit Bereitschaft zur Leistung von Kulturarbeit mit und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorweisen können,
- 2.2.4. die kontinuierlich im Nagolder Vereinsleben aktiv sind,
- 2.2.5. die eine tragfähige Gesamtfinanzierung nachweisen können und Eigenleistungen in Form von Geld- und Arbeitsleistung einbringen,
- 2.2.6. die seit mindestens einem Jahr aktiv sind und mindestens 15 Mitglieder nachweisen können,
- 2.2.7. deren Mitgliedschaft allen Menschen offensteht und dessen Vereinsmitglieder zu 50% Einwohner der Stadt Nagold (Hauptwohnsitz) sind.

Ausgenommen von der Förderung werden Vereine, die sich hauptsächlich beruflichen, wirtschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen oder religiösen Tätigkeiten widmen.

Vereine, die für ihren Vereinszweck bereits anderweitige Fördergelder oder regelmäßige Zuschüsse der Stadt Nagold beziehen, sind von der Grundförderung ausgenommen. Hierzu gehören insbesondere der Förderverein Alte Seminarturnhalle e.V. und der City Verein e.V. .

3. ANTRAGSSTELLUNG

Zuschussanträge sind schriftlich bis zum 30. Juni des Vorjahres der Umsetzung mit offiziellem Antragsformular beim Amt für Kultur, Sport und Tourismus zu beantragen. Förderanträge können online unter www.nagold.de/foerderung abgerufen werden.

4. VERWENDUNG VON ZUSCHÜSSEN

Die Stadt Nagold kann einen Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der im Rahmen dieser Förderrichtlinien gewährten Zuschüsse verlangen. Die Stadt Nagold behält sich vor, bei einer Zweckentfremdung der gewährten Zuschüsse, diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

B. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNGEN

1. UNTERSTÜTZUNG IM BEREICH DER INFRASTRUKTUR

1.1. Nutzung der städtischen Hallen und Veranstaltungsräume

Nagolder Vereine haben die Möglichkeit städtische Hallen und Veranstaltungsräume zu Sonderkonditionen über das Amt für Kultur, Sport und Tourismus anzumieten. Die Art der Förderung ist der jeweils aktuell gültigen Hallengebührenordnung zu entnehmen.

1.2. Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA)

Wird im Rahmen einer Veranstaltung mit kulturellem Charakter beim Ordnungsamt Nagold eine Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) beantragt und genehmigt, so trägt die Stadt Nagold die Kosten der VRA und deren Umsetzung bei der ersten Veranstaltung bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € pro Jahr und Verein.

Bei Durchführung einer zweiten Veranstaltung werden die Kosten der VRA anteilig bis zu einer Höhe von max. 50% oder einem Höchstbetrag von max. 3.000 € getragen. Bei jeder weiteren Veranstaltung können die Vereine mit einer Unterstützung von 20% der Kosten der VRA oder einem Höchstbetrag von max. 1.500 € rechnen.

1.3. Geschirrmobil

Für Feste und Veranstaltungen verleiht die Stadt Nagold das Geschirrmobil kostengünstig an Nagolder Vereine, um eine hochwertige und nachhaltige Alternative zum Einweggeschirr anzubieten. Das Antragsformular kann im Amt für Kultur, Sport und Tourismus angefragt oder unter www.nagold.de/geschirrmobil heruntergeladen werden.

1.4. Vermietung DIGEL Pavillon / Burgruine Hohennagold

Mit der kostengünstigen Vermietung des DIGEL Pavillons auf der Burgruine Hohennagold bietet die Stadt Nagold den Vereinen eine Möglichkeit zur Einnahmengenerierung. Vereine und Institutionen, die sich für die Bewirtung des DIGEL Pavillon interessieren, können sich per Mail an das Amt für Kultur, Sport und Tourismus wenden.

2. PERSONELLE UNTERSTÜTZUNG

Den Vereinen stehen mit dem Amt für Kultur, Sport und Tourismus und dessen Fachkraft für Veranstaltungstechnik fachlich kompetente Ansprechpartner zur Verfügung, die bei Fragen zur Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und Veranstaltungstechnik kontaktiert werden können.

Dies gilt für die städtischen Hallen und (Außen-)flächen. Des Weiteren haben Ortsteile und deren Vereine die Möglichkeit, kostenfrei Kabelmaterial, soweit verfügbar, für Veranstaltungen auszuleihen.

Wird für die technische Betreuung einer Veranstaltung oder Abnahme der Veranstaltungstechnik eine Fachkraft vor Ort benötigt, so haben die Vereine diese selbst zu bestellen und zu bezahlen.

3. FINANZIELLE ZUSCHÜSSE

3.1. Musik- und Gesangsvereine

3.1.1. Grundförderung

3.1.1.1. Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbeitrag der Stadt Nagold in Höhe von 5 € je aktives Mitglied.

3.1.1.2. Neben der finanziellen Grundförderung erhalten die Vereine bzw. Vereinigungen für ihren Übungsbetrieb die erforderlichen Räumlichkeiten der Stadt Nagold kostenlos zur Benutzung.

3.1.2. Sonderförderung

3.1.2.1. Die Vereine erhalten einen Fahrtkostenbeitrag für die Teilnahme an Kritik- und Wertungssingen und an Wertungsspielen außerhalb des Landkreises Calw.

3.1.2.2. Bei Jubiläen von Vereinen kann die Stadt Nagold Jubiläumsgaben von bis zu 250€ gewähren. Der Jubiläumsanlass muss bis zum 30. Juni des Vorjahres mitgeteilt werden. Über die Gewährung und die Höhe der Jubiläumsgabe entscheidet der Oberbürgermeister, bei Bedarf in Abstimmung mit dem Gemeinderat.

3.1.3. Ausbildungsförderung durch die Musikschule

Mitglieder der gesang- und musiktreibenden Vereine werden in ihrer Ausbildung durch eine finanzielle Sonderförderung an der Musikschule Nagold unterstützt. Näheres wird in der Musikschulsatzung sowie in den Förderrichtlinien der Stadt Nagold für die Musikschule geregelt.

3.1.4. Jugendförderung für Musikvereine („Investitionsförderung“)

Musikvereine erhalten für Jugendliche unter 18 Jahren, die ein Ensembleinstrument lernen oder spielen, zusätzlich zur Grundförderung einen jährlichen Beitrag in Höhe von je 50 € pro Person. Dieser Beitrag dient der Förderung der Jugend, insbesondere dem Erwerb von Instrumenten, Trachten, Noten und der Ausbildung.

Als Bemessungsgrundlage gilt die Meldung an den Deutschen Volksmusikerbund oder vergleichbare Verbände bzw. deren Beitragsrechnung, die dem Amt für Kultur, Sport und Tourismus alljährlich vorzulegen ist, ergänzt durch die Meldung der Vereine, wer von den gemeldeten Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen für die Investitionsförderung erfüllt.

Von der Investitionsförderung ausgenommen sind jugendliche Mitglieder, die ein Musikinstrument ohne Ensemblecharakter (z.B. Blockflöte) erlernen oder spielen.

3.1.5. Jugendförderung für Gesangsvereine

Gesangsvereine bzw. gesangtreibende Vereinigungen mit einer Jugendabteilung von mehr als 10 Jugendlichen unter 18 Jahren erhalten zusätzlich zur Grundförderung pro aktivem Jugendlichen 5 €, zuzüglich eine Pauschalbeihilfe je Verein von 100 € jährlich.

Als Bemessungsgrundlage gilt die Meldung an den Schwäbischen Sängerbund oder vergleichbare Verbände bzw. deren Beitragsrechnung, die der Stadtkämmerei jährlich vorzulegen ist.

3.2. Vereine für Geschichte, Brauchtum und Theater

3.2.1. Grundförderung

Kulturvereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Grundförderungsbeitrag der Stadt Nagold. Der Förderbetrag ist davon abhängig, wie viele aktive Mitglieder zur Zeit der Antragsstellung gemeldet sind.

- Bis 50 aktive Mitglieder: 100€
- Bis 100 aktive Mitglieder: 150€
- Über 100 aktive Mitglieder: 250€

3.2.2. Sonderförderung

Bei Jubiläen von Vereinen kann die Stadt Nagold Jubiläumsgaben von bis zu 250€ gewähren. Der Jubiläumsanlass muss bis zum 30. Juni des Vorjahres mitgeteilt werden. Über die Gewährung und die Höhe der Jubiläumsgabe entscheidet der Oberbürgermeister, bei Bedarf in Abstimmung mit dem Gemeinderat.

3.3. Projektförderung

Kulturtreibende Vereine haben neben den oben genannten Förderungen die Möglichkeit, einen Förderantrag für Projekte im Bereich Theater (Sprech-, Tanz-, Musiktheater) zu stellen. Die Fördervoraussetzungen, Art der Förderung und Antragsfristen sind in den Richtlinien zur Theaterförderung definiert und sind auf der Internetseite www.nagold.de/foerderung zu finden.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderung der Kulturförderrichtlinien

Änderungen dieser Kulturförderrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates oder eines entsprechenden Fachausschusses.

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht. Voraussetzung für die Auszahlung von Fördergeldern ist, dass im Haushaltsplan der Stadt Nagold entsprechende Mittel bereitstehen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen der Stadt Nagold zur allgemeinen Förderung von Kulturvereinen.
